

Revision des Gesetzes über das Verzeichnis wirtschaftlicher Eigentümer inländischer Rechtsträger

Das erst per 1. Dezember 2018 vom Landtag beschlossene und sodann am 1. August 2019 in Kraft getretene Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG) wurde aufgrund einer Anpassung der zugrunde liegenden europäischen Richtlinien und entsprechendem neuerlichem Druck auf Liechtenstein zur raschen Übernahme dieser Richtlinien vom Landtag bereits wieder einer umfassenden Revision unterzogen: das nunmehrige neue Gesetz vom 3. Dezember 2020 über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG) tritt bereits mit Datum vom 1. April 2021 in Kraft und dieses neue Gesetz sieht vor, dass für Rechtsträger bzw. Gesellschaften, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. April 2021 bereits bestehen, eine Übergangsfrist von 6 Monaten gilt. Innert dieser Frist sind die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen bzw. anzupassen. Die entsprechende Frist läuft sohin bis Ende September 2021 und es muss sich somit jede Unternehmung gezwungenermassen abermals bis Ende September 2021 mit diesen Fragestellungen auseinandersetzen und den entsprechenden Vorgaben nachkommen.

Den Mitgliedsunternehmen ist die gegenständliche Thematik grundsätzlich bekannt, mussten sie doch bereits im Jahr 2019 die entsprechenden Registrierungen und Eintragungen gemäss dem ursprünglichen VwEG vornehmen. Es muss nunmehr innerhalb der gesetzten Frist bis Ende September geprüft werden, ob aufgrund des neuen VwbPG hier weitere bzw. zusätzliche Eintragungen oder Mitteilungen vorzunehmen sind.

Neu wird im entsprechenden Gesetz unter anderem auf die Definition des

wirtschaftlich Berechtigten gemäss Sorgfaltspflichtgesetzgebung abgestellt und es wird der Kreis der Einsichtsberechtigten in das Verzeichnis erweitert. Es steht zu hoffen und zu erwarten, dass zumindest bei relativ einfachen Verhältnissen inländischer Gewerbebetriebe hier keine massgeblichen zusätzlichen Verpflichtungen erwachsen, jedoch müssen die noch ausstehenden Verordnungen und insbesondere die vom Amt für Justiz angekündigten weiteren Informationen abgewartet werden. Bei unveränderten Besitzverhältnissen mit einer Inhaberschaft von jeweils mehr als 25% an der jeweiligen Unternehmung müsste die bisherige Eintragung bzw. Meldung, sofern diese korrekt gemäss bisherigem Gesetz gemacht wurde, jedoch hinreichend sein und hätte somit bei solchen einfachen Verhältnissen das neue Gesetz keinerlei zusätzlichen Mitteilungspflichten zur Folge. Anders wäre es, wenn ein Mitinhaber genau 25% halten würde – diesfalls wäre dieser nunmehr neu einzutragen. Oder wenn die Unternehmung beispielsweise über eine Familienstiftung gehalten würde – diesfalls müssten die bisherigen Einträge jedenfalls geprüft und je nachdem ergänzt werden.

Seitens des Amtes für Justiz (AJU) sind nunmehr offenbar noch im März entsprechende Informationsschreiben zu den wesentlichen Neuerungen an die betroffenen Verbände geplant und sollen sodann voraussichtlich im April zusätzliche Informationsschreiben zu den zentralen Anpassungen auch an die einzelnen Unternehmen verschickt werden.

Zusätzlich plant das Amt für Justiz die Aufschaltung diverser zusätzlicher Unterlagen und Informationen auf der Homepage (<https://www.llv.li>). Insbesondere geplant ist offenbar die Zur-

verfügungstellung einer allgemeinen Wegleitung, einer «Schritt für Schritt-Anleitung» im Sinne einer technischen Instruktion für die Eintragung, die Beschreibung von Fallbeispielen für den hier insbesondere interessierenden KMU-Bereich sowie einem detaillierten Fragen- und Antwortenkatalog.

Für zusätzliche Fragen bzw. Hilfestellungen steht sodann das Amt für Justiz direkt ebenfalls zur Verfügung. Wie die Erfahrung im Jahr 2019 gezeigt hat, wurden die in Liechtenstein tätigen Mitgliedsunternehmen der Wirtschaftskammer vom AJU jeweils kompetent und zielgerichtet beraten und unterstützt. Bei dennoch auftretenden Problemen oder Unklarheiten empfiehlt sich der Beizug eines Rechtsberaters.



● Siegbert Lampert, Rechtsanwalt

Rechtsanwälte
Attorneys at Law

lampert & partner

P.O. Box 1257
Fürst-Franz-Josef-Strasse 73
FL-9490 Vaduz
T +423-233 45 40
F +423-233 45 41
lampert@lplaw.li
www.lplaw.li